

Im Jenaer Stadtrat gibt es zur Zeit zwei – in ihren Auswirkungen konkurrierende – Vorlagen zum weiteren Umgang mit der seit 1992 in Kraft befindlichen Satzung der Stadt Jena über die Erhebung von Straßenbaubeiträgen (Straßenbaubeitragsatzung) in ihrer aktuellen Fassung SBS 2008.

Die erste Vorlage "Anpassung der Straßenbaubeitragsatzung" (Session Nr. 18/1648-BV) wurde im Januar 2018 von Herrn Dr. Nitzsche eingebracht, die zweite "Prüfung der Umstellung des Systems zu Erhebung von Straßenausbaugebühren" (Nr. 18/1652-BV) im gleichen Monat von der Piratenpartei Jena. Hinzu kommt ein Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE. zur Vorlage Nr. 18/1648-BV "Anpassung der Straßenbaubeitragsatzung", die jedoch auf eine Abschaffung der Beitragserhebung in unserer Stadt hinausläuft. Der Stadtrat behandelte die beiden Vorlagen in seiner Sitzung im Februar 2018 und verwies diese dabei in den Stadtentwicklungsausschuss (SEA). Dieser befasste sich im März 2018 als federführender Ausschuss mit den Vorlagen Nr. 18/1648-BV und Nr. 18/1652-BV und beschloss:

a) die Vorlage "Prüfung der Umstellung des Systems zu Erhebung von Straßenausbaugebühren" (Nr. 18/1652-BV) wurde mit 8 Ja-Stimmen und 2 Nein-Stimmen dem Stadtrat empfohlen, da es sich um einen Prüfauftrag handelt, dessen Ergebnisse bei der Diskussion zur Vorlage Nr. 18/1648-BV mit einfließen können

b) die Vorlage "Anpassung der Straßenbaubeitragsatzung" (Nr. 18/1648-BV) inkl. Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE. wurde lediglich in erster Lesung behandelt

c) Die Mitglieder des SEA schlagen vor, im Mai 2018 eine gemeinsame Sitzung (und somit für den SEA eine 2. Lesung) aller drei von den möglichen Auswirkungen der beiden Vorlagen sowie des Änderungsantrags betroffenen Ausschüsse SEA, Werkausschuss KSJ und Finanzausschuss durchzuführen. Bis dahin sollten folgende vier Varianten durch den Kommunalservice Jena und den FD Recht (= rechtlich / verwaltungstechnisch) sowie dem Fachdienst Haushalt und Finanzen (= finanziell) geprüft und in der gemeinsamen Sitzung im Mai präsentiert werden:

- 1.) Status Quo = Beibehaltung der bisherigen Beitragserhebung
- 2.) Absenkung der Anteile der Beitragspflichtigen (= Vorlage Nr. 18/1648-BV)
- 3.) Abschaffung der Beitragserhebung (entspr. Änderungsantrag DIE LINKE.)
- 4.) wiederkehrende Beiträge (Flatrate-Modell nach Vorlage Nr. 18/1652-BV)

Bedingungen:

- bei der Prüfung sind das Thüringer Landesverwaltungsamt und der Gemeinde- und Städtebund Thüringen einzubeziehen

- im Rahmen der Prüfung soll auch der durchschnittliche langjährige Verwaltungsaufwand des Kommunalservice Jena dargestellt werden, der sich aus der Erhebung von Straßenbaubeiträgen ergibt

- des weiteren sollte die Novellierung der Satzung (Formulierung: „Benachteiligungen bei gewissen Grundstückszuschnitten“) geprüft werden

Prüfauftrag 1 / „Status Quo“ (= Beibehaltung der bisherigen Beitragserhebung)

I.) Wie viel SBB wurden in Jena zw. 1992 und 2017 eingenommen?

Die Stadt hat in den 25 Jahren zw. 1992 und 2017 von Jenaer Beitragspflichtigen etwa 13,8 Mio. Euro an Straßenausbau- bzw. Straßenbaubeiträgen eingenommen; die im jeweiligen Haushalts- bzw. Wirtschaftsplanjahr zum Soll gestellten Beträge sind leicht höher.

Von den Einnahmen entfallen etwa 1,7 Mio. Euro (oder 3,4 Mio. DM) auf die Jahre 1992 bis 1997, ca. 2,2 Mio. Euro (oder 4,4 Mio. DM) auf die Jahre 1998 bis 2001 sowie rund 3,4 Mio. Euro auf die Jahre 2002 bis 2007.

Quellen: Zusammenstellung „Entwicklung der Beitragsrückflüsse bis zum HHjahr 1997“, „Zuarbeit des Bauverwaltungsamtes zum Haushaltssicherungskonzept 1998“, Haushaltspläne der Stadt Jena zu den HHstellen 60000.35100 und 60000.35150, Wirtschaftspläne des KSJ

II.) Wie viel SBB wurden in Jena zw. 2008 und 2017 eingenommen?

Zwischen 2008 und 2017 hat der KSJ Straßenbaubeiträge in einer Gesamthöhe von knapp 6,5 Mio. Euro eingenommen. Aufgeteilt auf die Einzeljahre waren dies Straßenbaubeiträge in Höhe von (gerundet)...

2008 = 734.000 Euro, 2009 = 555.200 Euro, 2010 = 675.500 Euro, 2011 = 472.600 Euro, 2012 = 487.700 Euro, 2013 = 827.800 Euro, 2014 = 704.000 Euro, 2015 = 565.300 Euro, 2016 = 675.500 Euro und 2017 = 779.900 Euro.

III.) Darstellung des durchschnittlichen Verwaltungsaufwands des KSJ, der sich aus der Erhebung von Straßenbaubeiträgen ergibt

Die Frage „Was kostet es die Stadt Jena, Straßenbaubeiträge einzunehmen?“ – also die Effizienz der SB-Beitragserhebung – war bereits im Sommer 2013 Gegenstand eines Schreibens des Jenaer Finanzdezernenten an das Thüringer Landesverwaltungsamt. Damals ging es um die Frage, ob es zulässig wäre, die Anwendung der Jenaer Straßenbaubeitragssatzung aufzuheben, wenn den Beitragseinnahmen der Stadt deren Aufwandsausgaben in nur unwesentlich niedrigerer Höhe entgegenstehen würden.

Trotz der vorgelegten Zahlen wurde der Stadt Jena vor fünf Jahren vom Landesverwaltungsamt die Aussetzung der Straßenbaubeitragssatzung nicht gestattet. Inzwischen hat sich die Rechtslage im KAG des Freistaats Thüringen grundlegend geändert, doch ebenso die Effizienz bei der Beitragserhebung, wobei hier erstmals Erschließungsbeiträge und Straßenbaubeiträge getrennt betrachtet werden, denn schließlich würden sich Änderungen bei der Beitragserhebung im Sinne der drei Prüfaufträge allein auf die SBB erstrecken, da Erschließungsbeiträge aufgrund der bundesgesetzlichen Regelung im Baugesetzbuch (BauGB) zwingend zu erheben sind. Deshalb war es notwendig, den Erhebungsaufwand für Erschließungs- und für Straßenbaubeiträge prinzipiell zu splitten. Außerdem werden die „nackten“ Zahlen nun nicht mehr pauschal aufgeführt, sondern nach einzelnen Kostenfaktoren getrennt.

IIIa) Grundsätzliches

2011/2012 ebenso wie heute sind vier Mitarbeiter/innen direkt in die Beitragserhebung der Stadt Jena involviert. Neben dem Abteilungsleiter sind dies zwei Sachbearbeiter und eine Mitarbeiterin. Deren Tätigkeit beschränkt sich nicht allein auf das Ausstellen von Beitragsbescheiden sondern umfasst z.B. alle Vor- und Nacharbeiten, wie die Erfassung und beitragsrechtlich-bautechnische Bewertung von Grundstücken, die Ermittlung der Eigentümer/Teileigentümer/Erbbau- bzw. dinglich Nutzungsberechtigten, die Bürgerinformation und den Kontakt mit den Ortsteilräten sowie die Durchführung von Informationsveranstaltungen etc. bis hin zur Widerspruchsbearbeitung und der verwaltungsgerichtlichen Begleitung der Vorgänge.

IIIb) Die Kosten

Für diese vier Mitarbeiter/innen fallen aktuell jährlich rund 234.000 Euro Personalkosten an, die sich um die Pensions- und Versorgungsumlage/n der Stadt Jena von durchschnittlich 38.000 Euro sowie im Schnitt etwa 68.900 Euro pro Jahr für die genutzte Infrastruktur (Büromaterial, Dienstwagennutzung, Raumkosten, Telefon, EDV, Porti usw.) ergänzen.

Im Schnitt kann man davon ausgehen, dass dem KSJ durch den Vollzug der Beitragserhebung zwischen 2013 und 2017 ein jährlicher Kostenaufwand von rund 340.000 Euro entstanden ist. Addiert man hierzu die (dem Thüringer Landesverwaltungsamt genannten) Zahlen von 2011 und 2012 wären es insgesamt 2,44 Mio. Euro in sieben Jahren, was pro Jahr durchschnittlich 350.000 Euro ergibt, also eine leichte Senkung zwischen 2011 und 2017 trotz allgemeiner Kostensteigerung und der Personalkostenentwicklung.

IIIc) Die Effizienz

In den zehn Haushaltsjahren 2008 bis 2017 wurden in unserer Stadt Beiträge nach dem BauGB und dem ThürKAG in einer Gesamthöhe von knapp 7,50 Mio. Euro eingenommen, davon Straßenbaubeiträge in einer Gesamthöhe von 6,48 Mio. Euro. Dies ergibt eine belastbare Quote von 86,4 % Straßenbaubeiträge und 13,6 % Erschließungsbeiträge.

Bezogen auf die genannten rund 350.000 Euro an jährlichem Kostenaufwand für den Vollzug der Beitragserhebung durch die Stadt Jena entspricht dies 302.500 Euro als Kosten der Erhebung von Straßenbaubeiträgen nach dem ThürKAG und knapp 47.600 Euro Kosten der Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach BauGB.

Den jährlichen Kosten von rund 303.000 Euro stehen inzwischen, wie weiter oben dargestellt, 648.000 Euro jährlicher Einnahmen an Straßenbaubeiträgen gegenüber.

IIIId) Fazit

- Die Schere zwischen den Straßenbaubeitragseinnahmen der Stadt Jena und dem Verwaltungskostenaufwand hat sich zwischen 2011 (= Wechsel der entsprechenden Strukturen der Stadtverwaltung in den Kommunalservice Jena) und 2017 geweitet, wodurch die Effizienz entscheidend verbessert werden konnte.

- Senkungen der Anteile der Beitragspflichtigen führen zu verringerten Einnahmen bei (latent) gleichbleibenden Verwaltungskosten.

- Bei einer Aussetzung der Straßenbaubeitragserhebung lassen sich die 350.000 Euro an Personalkosten, Pensions- und Versorgungsumlage/n, Büromaterial, Dienstwagennutzung, Raumkosten, Telefon, EDV, Porti usw. nicht komplett einsparen, denn die Stadt Jena hat weiter die Erhebung von Erschließungsbeiträgen zu gewährleisten.

Hinweis: Das Ganze ist auf dem Blog der Stadt Jena „Straßenbaubeiträge“ in den Artikeln „Wie viel SBB wurden in Jena zw. 2008 und 2017 eingenommen?“ und „Was kostet es die Stadt Jena, SBB einzunehmen?“ nochmals ausführlicher erläutert.

Prüfauftrag 2 / „Absenkung der Anteile der Beitragspflichtigen“ (= Vorlage Nr. 18/1648-BV)

Wie bereits dargelegt wurden für die Stadt Jena in den fünf KSJ-Wirtschaftsplanjahren 2013 bis 2017 Straßenbaubeiträge nach dem Thüringer Kommunalabgabengesetz in einer Gesamthöhe von etwa 3,55 Mio. Euro eingenommen. Hierbei handelte es sich um insgesamt 44 Einzel-Umlagen, davon vierzehn in 2013, fünf in 2014, elf in 2015, fünf in 2016 und neun in 2017; die in den betreffenden Jahren von der Abteilung Beiträge ebenso bearbeiteten Erschließungsbeitrags-Umlagen fanden in dieser Zusammenstellung keine Berücksichtigung.

Im Rahmen einer nachträglichen Vergleichsberechnung war die Frage zu beantworten, wie viel weniger an Straßenbaubeiträgen in diesen fünf Jahren eingenommen worden wären, wenn es bereits zum Jahr 2013 in Jena eine Straßenbaubeitragssatzung gegeben hätte, mit Anliegeranteilen, wie im Stadtratsantrag von Dr. Nitzsche (Nr. 18/1648-BV) enthalten. Diese Prüfung fand unabhängig von der Frage statt, ob solche Prozentsätze plausibel, beitragsgerecht oder für die Aufsichtsbehörde der Stadt Jena akzeptabel sind bzw. wären.

Es ging bei der Vergleichsberechnung allein um die Frage: "Was wäre wenn?" und deren Auswirkung auf die Einnahmesituation für den Kommunalservice Jena. Besondere Berücksichtigung im Zuge der Vergleichsberechnung fanden die einzelnen Bestandteile der 44 Straßen sowie deren speziellen Anliegeranteile entsprechend der Satzungsregelungen.

Anhand der Vergleichsberechnung (deren Unterlagen im Rahmen der Vorstellung der Gesamtergebnisse am 30.05.2018 mit ausgereicht werden) ergab sich folgendes Bild:

tats. Einnahmen 2013 = 827.800 Euro / mit niedr. Anliegeranteil = ca. 672.500 Euro
tats. Einnahmen 2014 = 704.000 Euro / mit niedr. Anliegeranteil = ca. 510.450 Euro
tats. Einnahmen 2015 = 565.300 Euro / mit niedr. Anliegeranteil = ca. 465.550 Euro
tats. Einnahmen 2016 = 675.500 Euro / mit niedr. Anliegeranteil = ca. 554.250 Euro
tats. Einnahmen 2017 = 779.900 Euro / mit niedr. Anliegeranteil = ca. 591.450 Euro

Während in diesen fünf Jahren tatsächlich rund 3,553 Mio. Euro eingenommen wurden, hätten sich im Falle einer Satzung mit den abgesenkten Anliegeranteilen in dem bekannten Umfang Einnahmen von insgesamt 2,794 Mio Euro ergeben oder rund 758.500 Euro weniger (= minus 21,35 %). Geteilt durch fünf wären dies jährliche Mindereinnahmen in Höhe von durchschnittlich 151.700 Euro gewesen und dies stellt auch die Zukunfts-Prognose für den Fall einer Satzungsänderung mit den niedrigeren Anliegeranteilen gem. des Stadtratsantrags Nr. 18/1648-BV ab Mitte 2018 dar.

Quelle: Interne Vergleichsberechnung der Abt. Beiträge im KSJ vom März/April 2018

Prüfauftrag 3 / „Abschaffung der SB-Beitragserhebung“ (entspr. des Änderungsantrags DIE LINKE.)

Im Falle eines Verzichts der Stadt Jena auf die Erhebung von Straßenbaubeiträgen sind - unabhängig von der rechtlichen und finanztechnischen Einschätzung - vor allem zwei Fragen von Bedeutung:

- 1.) Wie hoch wären die Einnahmeausfälle für die Stadt Jena?
- 2.) Wenn in der Vergangenheit entrichtete Straßenbau- bzw. Straßenausbaubeiträge den Beitragspflichtigen zurück zu erstatten wären, in welcher finanziellen Größenordnung würde sich dies bewegen?

Die Frage der Einnahmeausfälle lässt sich aus den weiter oben genannten Zahlen leicht feststellen und entwickelt sich progressiv von rund 650.000 Euro jährlich vor einigen Jahren auf mittlerweile mehr als 700.000 Euro im Jahr. Als Zukunftsprognose kann man von zw. 720.000 und 750.000 Euro pro Jahr ausgehen.

Die Option, früher eingenommene Straßen(aus)baubeiträge zurück zu erstatten würde den Haushalt der Stadt Jena bzw. den Wirtschaftsplan des KSJ zusätzlich mit – auch dies ist weiter oben genauer nachzuvollziehen – etwa 14,5 Mio. Euro belasten (= 13,8 Mio. Euro für 1992 bis 2017 sowie die Einnahmen des WP 2018).

Hierbei sind – abgesehen vom Verwaltungsaufwand – außerdem die Schwierigkeit einer rechtlich „richtigen“ Rückerstattung im jeweiligen Einzelfall zu würdigen, wenn frühere Beitragszahler inzwischen verstorben sind oder sich Grundstücksverhältnisse durch Verkauf, Umwandlung in Teileigentum, Verschmelzung etc. verändert haben.

Bedingungen für einen Verzicht auf eine Beitragserhebung

Als verbindlichste Bedingung eines möglichen Verzichts auf eine Erhebung von Straßenbaubeiträgen (welche frühestens ab dem 01.01.2019 möglich wäre) ist sowohl vom Freistaat Thüringen als auch dem Thüringer Landesverwaltungsamt die weitere Gewährleistung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt Jena genannt. Hierzu werden das Dezernat und der Fachdienst Finanzen gesondert Auskunft geben.

Fest steht jedoch bereits jetzt, dass ein möglicher Verzicht einer Beitragserhebung die aktuelle Straßenbaubeitragssatzung NICHT außer Kraft setzt. Diese hat auch während des Verzichts weiterhin Bestand, bleibt lediglich „ausgeblendet“, denn die Stadt Jena muss bei einem Verzicht auf die Beitragserhebung mindestens jährlich prüfen, ob sich die Voraussetzungen für den Verzicht weiter bestätigen. Wäre dies nicht der Fall, sind sodann nach der bestehenden Satzung wieder Straßenbaubeiträge zu erheben.

Prüfauftrag 4 / „Umstellung auf wiederkehrende Beiträge“ (= Vorlage Nr. 18/1652-BV)

Zur gesetzlich vorgeschriebenen Beitragserhebung nach § 7 ThürKAG sieht das Thüringer Kommunalabgabengesetz seit 1994 eine Option vor, die für Kommunen wie Jena, die seit dem Inkrafttreten des ThürKAG im August 1991 sog. "herkömmliche" SBB erheben, einem Paradigmenwechsel gleichkommt: die sog. Wiederkehrenden Straßenbaubeiträge nach § 7a. In Prüfauftrag 4 geht es darum, festzustellen, unter welchen Voraussetzungen die Erhebung von Straßenbaubeiträgen in unserer Stadt auf ein System mit wiederkehrenden Beiträgen umgestellt werden kann.

Insbesondere ist in diesem Zusammenhang zu ermitteln,

a) welche Höhe der jährliche Beitrag haben müsste, um die Straßenbaukosten im bisherigen Umfang zu decken,

b) ob sich bei Erhebung wiederkehrender Beiträge der Verwaltungsaufwand derart verringern lässt, dass der Anteil der Stadt an den Straßenausbaukosten kostenneutral erhöht werden kann,

c) wie eine rechtssichere und bürgerfreundliche Übergangsregelung zur Vermeidung von Doppelbelastungen bei Grundstücken, für die bereits eine Kommunalabgabepflicht entstanden und gegebenenfalls eine entsprechende Zahlung geleistet worden ist, geschaffen werden kann,

d) ob es eine Beitragseinnahmedifferenz zur bisher üblichen Beitragserhebung in unserer Stadt gibt.

Für den Bereich der Stadt Jena ist eine solche Prüfung bereits mehrfach in den letzten zwanzig Jahren durchgeführt worden. Da die letzte Prüfung jedoch bereits mehr als ein Jahrzehnt her ist und sich gewisse Rechtslagen zum Komplex der Wiederkehrenden Beiträge mittlerweile geändert haben könnten, macht der Prüfauftrag 4 Sinn.

Nicht verändert haben sich seit 1994 folgende Parameter:

I) die Pflicht zur Bildung von Abrechnungseinheiten (AEs)

II) die genaue Abgrenzung einzelner Abrechnungseinheiten gegeneinander

III) die Unterteilung des jeweiligen Verkehrsnetzes der einzelnen AEs nach Straßen / Wegen / Plätzen entsprechend BauGB und ThürKAG

IV) die Würdigung des im SBB verbleibenden Verkehrsnetzes nach 1.) Anliegerstraßen / HAUPTerschließungsstraßen / Hauptverkehrsstraßen sowie 2.) der einzelnen Teileinrichtungen (= Bestandteile) der SBB-Straßen / Wege / Plätze

Zu I): Ursprünglich wurden Wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen als eine Möglichkeit angesehen, die Straßen(aus)baubeitragserhebung auf möglichst viele Schultern zu verteilen. Die Idee war es, eine Art Solidargemeinschaft zu schaffen, bei der möglichst alle Grundstückseigentümer einen (dann niedrigen) jährlichen Beitrag zur Erneuerung des Verkehrsnetzes „ihrer“ Kommune zahlen, der es der Gemeinde- bzw. Stadtverwaltung ermöglicht, ihrer Investitionsaufgabe und Sicherungspflicht als Träger der Straßenbaulast nachzukommen, ohne dass einzelne Grundstückseigentümer hierfür finanziell extrem belastet werden. „Straßen sind für alle da“, war die Losung.

Zu II, / III. / IV.): Bereits die ersten höchstrichterlichen Entscheidungen aus Rheinland-Pfalz befassten sich mit dem Prinzip des „Beitrags“ als Kommunalabgabe. Anders als bei Steuern und Gebühren ist der rechtliche Status eines Beitrags an das Vorteilsprinzip „Leistung für eine Gegenleistung“ gekoppelt. In einem wegweisenden Urteil des OVG Koblenz – welches noch heute vom OVG Weimar als maßgeblich betrachtet wird – wurde bereits 1986 dargelegt, dass es einer Stadt wie Jena nicht möglich ist, ihr gesamtes Verkehrsnetz in nur einer oder wenigen Abrechnungseinheiten zusammenzufassen. Trennend wirken, um nur drei Beispiele zu benennen, topographische Gegebenheiten (auch Flüsse), Bundesstraßen und Autobahntrassen, Bahnlinien. Ebenso sind vom Stadtkern entfernte Ortsteile getrennt zu betrachten.

Für unsere Stadt könnte dies bedeuten, dass Jena bei der Umstellung auf Wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen bis zu 30 Einzelsysteme von Verkehrsanlagen in separaten Abrechnungseinheiten auszuweisen hätte. Von den Piraten wurden im SEA drei Städte aus Rheinland-Pfalz erwähnt, die seit Jahren erfolgreich Wiederkehrende Straßen(aus)baubeiträge erheben: Pirmasens (= mehr als 40.000 Einwohner), Kaiserslautern (= etwa 98.000 Einwohner) sowie die Landeshauptstadt Mainz (= 210.000 Einwohner).

- Pirmasens hatte ursprünglich 16 AEs von denen zwischenzeitlich neun zu einer einzigen Abrechnungseinheit namens "Stadtgebiet im Übrigen" zusammengefasst wurden
- Kaiserslautern hat zwölf Abrechnungseinheiten
- Mainz hat aktuell 14 AEs, bei denen pro Jahr aber durchschnittlich in weniger als der Hälfte wiederkehrende Beiträge erhoben werden.

Das Mainzer Beispiel belegt die in der Praxis der Erhebung Wiederkehrender Beiträge in Städten durchgängig festzustellende Abkehr von der gedanklichen Solidargemeinschaft.

Wenn man in Jena davon ausgehen würde, dass uns vom Landesverwaltungsamt bei der Prüfung einer entsprechenden Satzung beispielhaft 15 Abrechnungseinheiten als angemessen genehmigt werden (die genaue Anzahl hat das LVwA der Stadt Jena nicht mitgeteilt), ist vorstellbar, dass in einem bestimmten Jahr z.B. in acht der 15 AEs keine beitragspflichtigen Maßnahmen stattfinden, weswegen die Grundstückseigentümer dort keine Wiederkehrenden Beiträge zu zahlen hätten – mithin also wäre mindestens die Hälfte der Anlieger hier beitragsfrei.

In den restlichen sieben AEs käme es im Beispielfall in dreien nur zu kleineren Maßnahmen mit extrem geringen Belastungen, während in den vier andern große Maßnahmen anstehen könnten, die zu einer hohen Belastung führen. Beträfe dies in der Abrechnungseinheit „Nord 1“ etwa die Naumburger Straße (= Straßenbahnverlängerung), hätten dort alle Grundstückseigentümer hierfür mehrere Jahre Wiederkehrende Beiträge zu zahlen. So erhöht sich der Druck aus „den anderen“ Straßen, wann diese konkret erneuert werden, verbunden mit dem Hinweis „Ich zahle doch schon seit Jahren...“, wie er bei jahrelanger Erhebung von Wiederkehrenden Beiträgen für Verkehrsanlagen üblich ist.

Seit 1986 wird diese Möglichkeit zur Finanzierung von Straßenbaulasten in Rheinland-Pfalz gern und häufig genutzt. Derzeit erheben dort mehr als zwei Dutzend Kommunen wiederkehrende Beiträge, bei denen die Grundstückseigentümer Beiträge von meist unter 100 Euro jährlich zu zahlen haben. Jedoch ist die Infrastruktur in Rheinland-Pfalz nach wie vor besser als in Thüringen, so dass es im Freistaat nach Feststellungen des Gemeinde- und Städtebundes Thüringen (GStB-T) grundsätzlich zur Abrechnung von mehr und teureren Maßnahmen kommt. Gefahren bei der Erhebung wiederkehrender Beiträge zeigen sich für den GStB-T als auch das Thüringer Landesverwaltungsamt für Städte aktuell vor allem durch die Rechtsprechung des OVG Thüringen, durch welche in der Praxis kaum zu leistende Anforderungen an die Bildung von Abrechnungseinheiten bzw. deren exakte Abgrenzung untereinander gestellt werden, die sich in der Praxis auch noch durch besondere Erwartungen / Interessen von Grundstückseigentümern oder Ortsteilräten als schwierig durchzuführen erweisen.

Zudem scheiden a) Sanierungsgebiete mit all ihren Verkehrsanlagen aus dem Kreis der Veranlagung aus, sind b) alle Beitragspflichtigen, die in der Vergangenheit bereits Straßen(aus)baubeiträge entrichtet haben, nach § 7a Absatz 6 ThürKAG jahrelang beitragsfrei zu stellen, ist c) keine sofortige Umstellung der Beitragserhebung möglich, da die Vorarbeiten (= Bildung der AEs, Erfassung der einzelnen Verkehrsnetze inkl. Trennung BauGB / ThürKAG etc.) nach allen Erfahrungen ungefähr 18 Monate dauern könnte. Erst dann ist eine Satzung auf den Weg zu bringen. Die darauf folgende erste Erhebung von Wiederkehrenden Beiträgen ist schließlich nochmals rund 18 Monate später zu erwarten.

Nachtrag

Bezüglich des erweiterten Prüfauftrags „sollte die Novellierung der Satzung (Benachteiligungen bei gewissen Grundstückszuschnitten) geprüft werden“ ist anzumerken, dass die Formulierung sehr allgemein gefasst ist und bei einer möglichen Novellierung noch zu präzisieren ist. Erst dann kann an bestimmten Einzelbeispielen eine Verbesserung bestimmter Satzungsregelungen erwogen und umgesetzt werden.